

## LRI Persönliche Pflege

### NFOCUS-Dienstleistungs-codes

**LRI-Pflege 7995** (Leistungserbringer)

**LRI-Pflege 5011** (unabhängiger Anbieter – nur Ausnahmefall)

### Dienstleistungsdefinition

LRI-Pflege (gesetzlich verantwortliche Person) ist eine Leistung im Rahmen der HCBS-Ausnahmeregelung für ältere Menschen, Erwachsene und Kinder mit Behinderungen (AD), die notwendige Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL), gesundheitsbezogenen Aufgaben oder instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (IADL) bietet, die im Zuhause des Teilnehmenden oder in anderen gemeindenahen Einrichtungen erbracht werden. Die LRI-Pflege bietet vielfältige Hilfestellungen, damit Teilnehmende Aufgaben erledigen können, die eine Person ohne Behinderung selbst ausführen würde.

Diese Leistung kann nur genehmigt werden, wenn der Teilnehmende die Nebraska-Definition von **außerordentlicher Pflege** mithilfe des Instruments für außerordentliche Pflege (DD-26) erfüllt. Für die Berechnung der Genehmigung werden nur die als berechtigt eingestuftten Bedarfsbereiche im Instrument für außerordentliche Pflege berücksichtigt.

- A. Außerordentliche Pflege ist definiert als praktische Unterstützung bei ADL und IADL, die über das Maß hinausgeht, das ein Elternteil oder Ehepartner üblicherweise für eine Person ohne Behinderung oder chronische Erkrankung gleichen Alters im Haushalt leisten würde.
- B. Das Instrument für außerordentliche Pflege wird zunächst vom Service-Koordinator gemeinsam mit der Familie ausgefüllt und bei Bedarf vom PCP-Team überprüft.
  - 1. Dieses Instrument bewertet den Bedarf an körperlicher Unterstützung zur Durchführung von Aufgaben.
  - 2. Die Bewertung richtet sich danach, wie eigenständig der Teilnehmende die Aufgabe ausführen kann.

### Bedingungen für die Bereitstellung

- A. Der Bedarf für jede Tätigkeit im Rahmen der LRI-Pflege muss durch das Ergebnis der Bewertung der außerordentlichen Pflege festgestellt und im personenzentrierten Plan (PCP) dokumentiert werden.
- B. Es werden nur Bedarfe genehmigt, die der Definition von außerordentlicher Pflege entsprechen.
- C. Pflegepersonen im Rahmen der LRI-Pflege dürfen ihre Leistungen nicht für mehr als einen Teilnehmenden gleichzeitig abrechnen.
- D. Die LRI-Pflege darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wird ein Bedarf von mehr als 40 Stunden pro Woche festgestellt, werden dennoch nur maximal 40 Stunden genehmigt.
- E. Der Teilnehmende kann hinsichtlich Unterstützung in einem oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Bereiche geprüft werden, wobei es für einige Bedarfe Altersbegrenzungen gibt.
- F. Die LRI-Pflege kann nicht selbstgesteuert erfolgen.

### Bedarfsbereich

- A. Die Aufgaben-Definitionen des Instruments für außerordentliche Pflege sind in Anhang I dieses Dokuments aufgeführt.
- B. Die geleistete Unterstützung kann in Form von praktischer Hilfe erfolgen, bei der der Anbieter eine Aufgabe für die Person ausführt, oder als Anleitung, bei der der Anbieter den Teilnehmenden anleitet, die Aufgabe selbst auszuführen.
- C. Dienstleistungen können episodisch oder kontinuierlich erbracht werden.
- D. Die persönliche LRI-Pflege wird so erbracht, dass die größtmögliche Selbstständigkeit und Privatsphäre des Teilnehmenden gewahrt bleibt.

- E. Mindestens monatlich überwachen der Dienstkoordinator und der Teilnehmer den PCP des Teilnehmers, einschließlich der Überprüfung der Nutzung oder Nichtnutzung von Verzichtsdiensten.
- F. Ein Teilnehmender kann diese Leistung nicht für Zeiten genehmigt bekommen, die sich mit persönlicher Pflege, Begleitdiensten, Tagesbetreuung für Erwachsene, Verhinderungspflege, Zusatzleistungen für Kinder mit Behinderungen, selbstständigem Kompetenzerwerb oder nicht-medizinischen Transportleistungen überschneiden.
- G. Persönliche Pflegeleistungen, die durch den Landesplan abgedeckt sind, sollten Teilnehmern unter 21 Jahren im Rahmen der Früherkennung, Diagnose und Behandlung (EPSDT) zur Verfügung gestellt werden.

## Anforderungen an Leistungserbringer

*Die unten aufgeführten Informationen enthalten nicht alle Anforderungen an Anbieter. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zu Anbietern dieser speziellen AD-Leistung.*

- A. Alle Anbieter von Ausnahmeregelungsleistungen müssen:
  1. Ein Medicaid-Anbieter sein;
  2. Alle relevanten Zulassungsanforderungen, die Titel des Nebraska Administrative Code und die Gesetze des Bundesstaates Nebraska einhalten;
  3. Die in der Vereinbarung für Anbieter von Medicaid- und Langzeitpflegediensten beschriebenen Standards einhalten;
  4. Teilnahme an Schulungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziale Dienste auf Anfrage; und
  5. Universelle Vorsichtsmaßnahmen anwenden.
- B. LRI-Pflegeanbieter müssen eine gesetzlich verantwortliche Person für den Teilnehmenden sein.
  1. Eine LRI ist definiert als leibliche oder adoptive Eltern eines minderjährigen Kindes oder als Ehepartner des Teilnehmers mit Ausnahmegenehmigung.
- C. LRI-Pflegepersonen müssen:
  1. Über ein funktionierendes System zur elektronischen Besuchsverifizierung (EVV) verfügen, das das elektronische Ein- und Auschecken bei Terminen ermöglicht; und
  2. Über die Computerkenntnisse und Technologie verfügen, die für die Nutzung des landesweit vorgeschriebenen Fallmanagementsystems erforderlich sind.

## Vergütung

- A. Die Raten werden individuell pro Anbieter durch einen Verhandlungsprozess zwischen dem Anbieter und dem Ressourcenentwickler (RD) festgelegt.
- B. Die Raten werden jährlich überprüft, wenn die jährliche Vereinbarung des Anbieters ausläuft.
- C. Die Tarife werden auf der Grundlage der üblichen und angemessenen Tarife festgelegt, die nicht höher sind als die, die der Anbieter einem privat zahlenden Einzelnen berechnen würde.
- D. Leistungen können mit einer Stundentaktung genehmigt werden.
- E. Anbieter müssen für das Viertel der Stunde abrechnen, wenn der Teilnehmer nicht für eine volle Stunde anwesend ist.

ANHANG I:	
DEFINITIONEN	
<b>Drehen/Positionieren</b>	<b>Fortbewegung</b>
Das Drehen des Körpers des Teilnehmenden oder das Ändern der Körperposition im Bett oder im Sitzen, um Dekubitus vorzubeugen, die Körperfunktion zu verbessern und Beschwerden zu lindern.	Die Fähigkeit des Teilnehmenden, seinen Körper zu nutzen, um durch Gehen, Krabbeln, Rutschen oder mithilfe eines Hilfsmittels an einen gewünschten Ort zu gelangen. Zu den Hilfsmitteln können Rollstühle, Gehhilfen oder Lifter gehören.
<b>Transferhilfe</b>	<b>Mundhygiene</b>
Für den Transfer des Teilnehmenden zwischen verschiedenen Flächen ist die körperliche Unterstützung durch mindestens eine Person erforderlich. Beispiele sind das Umsetzen des Teilnehmenden in den Rollstuhl, der Transfer mithilfe eines Lifters oder das Umsetzen in einen Stehtrainer.	Durchführung aller notwendigen Schritte zur regelmäßigen Pflege von Zähnen und Zahnfleisch des Teilnehmenden gemäß den Vorgaben des Zahnarztes. Die Schritte können das Zähneputzen mit Zahnpasta und einer herkömmlichen Zahnbürste oder die Nutzung alternativer Reinigungsmethoden wie Xylit-Tücher umfassen. Dies umfasst auch die Pflege weiterer zahnärztlicher Bedürfnisse gemäß den Anweisungen des Zahnarztes, etwa Zahnprothesen, Zahnspangen oder Zahnseide.
<b>Baden</b>	<b>Toilettengang</b>
Durchführung aller notwendigen Schritte, um den Körper des Teilnehmenden in Dusche, Badewanne oder im Bettbad so zu reinigen, wie es für die Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist. Die Schritte können die Nutzung und das Abspülen von Hygieneprodukten, das Auswählen einer sicheren Wassertemperatur und das Verhindern von Wasserüberlauf umfassen.	Durchführung aller notwendigen Schritte zur Bewältigung von Darm- oder Blasenfunktionen, z. B. Nutzung des Steckbeckens, Reinigung nach der Ausscheidung und Wechseln von Einlagen/Windeln. Dies schließt keine Transfers ein, da diese unter "Transferhilfe" fallen.  Bei Inkontinenz erfolgt die Bewertung anhand der Fähigkeit des Teilnehmenden, den eigenen Inkontinenzbedarf zu bewältigen.
<b>Ankleiden</b>	<b>Grundlegende Mahlzeitenzubereitung</b>
Durchführung aller notwendigen Schritte zum An- und Ausziehen von Kleidungsstücken und Schuhen. Dazu gehört auch das Benutzen von Reißverschlüssen, Knöpfen, Druckknöpfen, Schnürsenkeln, Klettverschlüssen oder anderen Methoden, um Kleidung am Körper des Teilnehmenden zu befestigen. Ebenfalls umfasst ist die Auswahl geeigneter Kleidung, Wetterschutzkleidung und Schuhe entsprechend den Umweltbedingungen und den körperlichen Bedürfnissen des Teilnehmenden.	Durchführung verschiedener Aufgaben zur Essenszubereitung, z. B. Zutaten reinigen, Lebensmittel schneiden, Fertiggerichte öffnen, ein Sandwich machen, Geräte zum Erwärmen oder Aufwärmen einer Mahlzeit verwenden und/oder ein Rezept befolgen. Eine Mahlzeit kann aus einem zubereiteten Lebensmittel bestehen.  Um als selbstständig bewertet zu werden, muss der Teilnehmende alle Schritte zur Essenszubereitung ohne gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Bedenken ausführen können.

<b>Haar-, Nagel- oder Hautpflege</b>	<b>Wäsche</b>
Verwendung von Nagelknipsern zum Schneiden von Finger- und Fußnägeln, Bürsten oder Kämmen der Haare, Auftragen von Hautpflegeprodukten nach Bedarf zum Schutz, Rasieren, Auftragen von Make-up sowie Waschen und Trocknen von Händen und Gesicht.	Zur Wäsche gehört das Reinigen verschmutzter Kleidung in der Maschine oder von Hand, das Sortieren der Wäsche, Bügeln, Zusammenlegen und Wegräumen der Kleidung.
<b>Nutzung von Transportmitteln</b>	<b>Medikamentengabe</b>
Alle notwendigen Schritte durchführen, um Transportmöglichkeiten zu organisieren und zu nutzen, die nicht vom Hauptbetreuer des Teilnehmenden bereitgestellt werden, zum Beispiel eine Uber- oder Lyft-Fahrt, Taxifahrt, Busfahrt, eine Fahrt mit einem bezahlten Anbieter oder mit einem Familienmitglied oder Freund. Die Organisation des Transports kann das Nutzen einer App oder das Anrufen zur Terminvereinbarung, das Warten am Abholort zur festgelegten Zeit, die Kommunikation mit Fahrer oder Unternehmen nach Bedarf sowie das Bezahlen der Fahrt umfassen.  Für das Ein- oder Aussteigen in oder aus einem Fahrzeug ist die körperliche Unterstützung durch mindestens eine Person erforderlich.	Durchführung aller notwendigen Schritte zur sicheren Verabreichung von verschreibungspflichtigen oder rezeptfreien Medikamenten gemäß den Anweisungen des verordnenden Arztes oder medizinischen Fachpersonals des Teilnehmenden. Die Schritte können das Einlösen von Rezepten, das Sicherstellen, dass die richtige Menge, Art und Dosierung von der Apotheke erhalten wurde, das Melden von Bedenken hinsichtlich der erhaltenen Medikamente oder Nebenwirkungen, das Verabreichen der richtigen Menge, Art und Dosierung oder den Zugriff auf Medikamentenbehälter umfassen. Dies kann auch das Verabreichen von Medikamenten auf verschiedenen Wegen umfassen, je nach Bedarf des Teilnehmenden, wie etwa über eine G/J-Sonde, Pumpe, intravenöse Injektion, Inhalation, Zerkleinern von Medikamenten in Speisen oder Getränken oder die Gabe von flüssigen Medikamenten.
<b>Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme</b>	<b>Atemwegs-/Lungenpflege</b>
Der Teilnehmende benötigt orale Stimulation, Kieferpositionierung, Eindickung von Flüssigkeiten, Beaufsichtigung zur Vermeidung von Verschlucken oder Aspiration oder Sondenernährung. Sondenernährung umfasst die Verabreichung von Flüssigkeiten oder Nahrung über eine G/J-Sonde.	Der Teilnehmende benötigt Absaugen, Beatmungspflege, Tracheostomapflege oder Sauerstoffgabe.
<b>Kommunikation</b>	<b>Katheter- oder Stomapflege</b>
Fähigkeit des Teilnehmenden, bei medizinischen Terminen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen auf unterschiedliche Weise mitzuteilen, zum Beispiel durch verbale Kommunikation, schriftliche Kommunikation, amerikanische Gebärdensprache, unterstützte Lautsprache, unterstützende Kommunikationsgeräte oder -apps oder das Picture Exchange Communication System (PECS).	Der Teilnehmende benötigt Katheter- oder Stomapflege.